Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV

vom 5. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel 4

Erster Abschnitt
Rechtsordnung

Erster Unterabschnitt
Allgemeines

§ 1 Zuständigkeitsbereich 4
§ 2 Organisation der Rechtsprechung 4
§ 3 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs 4
§ 4 Ausschluss von Interessenkollision 4
§ 5 Haftungsausschluss 5
§ 6 Berechnung von Fristen 5

Zweiter Unterabschnitt
Organe der Gerichtsbarkeit

§ 7 Rechtsprechungsorgane 5
§ 8 Besetzung bei Entscheidung 5
§ 9 Persönliche Anforderungen 5
§ 10 Besorgnis der Befangenheit 5

Zweiter Abschnitt
Verfahrensordnung

Erster Unterabschnitt
Zuständigkeitsregelungen

§ 11 Entscheidungsarten 6
§ 12 Zuständigkeit der Fachwarte 6
§ 13 Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane 6

Zweiter Unterabschnitt
Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen

§ 14 Einleitung des Verfahrens 7
§ 15 Kostenvorschüsse 7
§ 16 Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens 7
§ 17 Unzulässigkeit des Rechtsmittels 7
§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 8
§ 19 Verfahrensverbindung 8
§ 20 Einstweilige Anordnungen 8
§ 21 Durchführung des Verfahrens 8
§ 22 Einstellung des Verfahrens 9
§ 23 Öffentlichkeit 9
§ 24 Vertretung vor Rechtsprechungsorganen 9

Dritter Unterabschnitt
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 25 Rechtsbehelfe 9
§ 26 Rechtsmittel 10
§ 27 Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts 10
§ 28 Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren 10

Vierter Unterabschnitt
Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens

§ 29 Urteil 11
§ 30 Vollstreckbarkeit 11
§ 31 Kosten des Verfahrens 11

Fünfter Unterabschnitt
Verfahren gegen Jugendliche

§ 32 Jugendliche 12

Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen

Erster Unterabschnitt
Ermahnungen und Ordnungsgebühren

§ 33 Allgemeines 13
§ 34 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung 14
§ 35 Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung 14
§ 36 Verstöße gegen Werbebestimmungen 14
§ 37 Nichtmeldung von Jugendmannschaften 14
§ 38 Unterlassene Vorlage von Unterlagen 14
§ 39 Unterlassene Begüßung 14
§ 40 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises 14
§ 41 Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 14
§ 42 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts. bzw. Pokalmeisterschaften 14
§ 43 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften 14
§ 44 Antreten in verminderter Mannschaftsstärke 14
§ 45 Nichtteilnahme am Kreistag/Bezirkstag 14
§ 46 Rückzug von Mannschaften 14
§ 47 Fehlverhalten von Schiedsrichtern 14

Zweiter Unterabschnitt
Strafbestimmungen

Teil I
Allgemeine Vorschriften

§ 48 Allgemeines 15
§ 49 Verjährung 15
§ 50 Gnadenrecht 15
§ 51 Strafarten 16
§ 52 Verweis 16
§ 53 Geldstrafe 16

§ 54 Sperre des Spiellokals ... 16
§ 55 Spielersperre ... 16
§ 56 Funktionssperre ... 16
§ 57 Ausschluss eines Mitgliedsvereins ... 17
§ 58 Ausschluss eines Verbandsangehörigen ... 17

Teil II
Strafen gegen Mitgliedsvereine´

§ 59 Schwere Vergehen und Verstöße ... 17
§ 60 Ungebührliches Verhalten ... 17
§ 61 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb ... 17
§ 62 Falsche Angaben im Verfahren ... 17
§ 63 Nichtbeachtung einer Sperre ... 17
§ 64 Anrufung ordentlicher Gerichte ... 18
§ 65 Unzulässiger Einsatz von Spielern ... 18
§ 66 Spielen gegen Gesperrte ... 18
§ 67 Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters ... 18
§ 68 Spielabbruch ... 18
§ 69 Ausschreitungen ... 18
§ 70 Sonstige Straftatbestände ... 18

Teil III
Strafen gegen Spieler und Verbandsangehörige

§ 71 Falsche Angaben ... 19
§ 72 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb ... 19
§ 73 Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse ... 19
§ 74 Vorladung ... 19
§ 75 Spielen ohne Berechtigung ... 19
§ 76 Unsportliches Verhalten ... 19
§ 77 Vorzeitiges Verlassen ... 19
§ 78 Missachtung von Anordnungen ... 19
§ 79 Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten ... 19
§ 80 Beleidigung ... 20
§ 81 Tätlichkeit ... 20
§ 82 Spielabbruch ... 20

Teil IV
Gemeinsame Vorschriften

§ 83 Ermessen des Sportgerichts ... 20
§ 84 Zahlungsverzug ... 20
§ 85 Verfahren bei Ausschluss ... 20

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 86 Inkrafttreten ... 20

Präambel

Die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung ist Bestandteil der Satzung des BTTV. Sie kann durch die Legislativorgane auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden (§ 4 Nr. 2 der Satzung). Durch diese Ordnung werden die die Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten geregelt (§ 45 Nr. 5 der Satzung).
Alle Mitgliedsvereine, Mitarbeiter des Verbandes und Verbandsangehörigen haben das Recht und die Pflicht, für Ordnung, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiter des BTTV in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Erster Abschnitt
Rechtsordnung

Erster Unterabschnitt
Allgemeines

§ 1 Zuständigkeitsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Anwendung des Rechts bei allen Streitfällen im Sinne von § 45 der Satzung.
(2) Der Rechtsprechung der Organe der Gerichtsbarkeit des BTTV (siehe § 47 der Satzung) unterliegen alle Mitgliedsvereine, Mitarbeiter des Verbandes und Verbandsangehörige.

§ 2 Organisation der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist eigenen Gerichten anvertraut. Deren Mitglieder sind unabhängig, sie unterliegen nur den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports.

§ 3 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

In den Streitfällen nach § 45 Nr. 1 der Satzung ist der Weg zu staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Ausschöpfung sämtlicher verbandsinterner Rechtsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) möglich (§ 45 Nr. 5 der Satzung).

§ 4 Ausschluss von Interessenkollision

(1) Mitglieder von Gremien des BTTV können nur dann auch einem Organ der Rechtsprechung angehören, wenn die Gefahr ausgeschlossen ist, dass sich die Interessen beider Tätigkeiten überschneiden könnten.
(2) Ob aufgrund der Wahl eines Verbandsangehörigen in ein Rechtsprechungsorgan eine Interessenkollision vorliegt, entscheidet im Streitfall das Verbandsgericht durch Urteil. Ist dies für ein Mitglied des Verbandsgerichts zu entscheiden, ist dieses Mitglied von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.
(3) Bis zur Entscheidung nach Abs. 2 ruht das Amt als Mitglied des Rechtsprechungsorgans. Bestätigt das Verbandsgericht das Vorliegen einer Interessenkollision, scheidet das Mitglied mit Verkünden des Urteils aus seinem Amt aus. Die bis dahin unter seiner Mitwirkung getroffenen Entscheidungen verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit.

§ 5 Haftungsausschluss

Der BTTV, seine Untergliederungen und Mitglieder haften – mit Ausnahme von Vorsatz – grundsätzlich nicht für Schäden, die Vereinen oder deren Mitgliedern durch Entscheidungen oder Unterlassungen der Rechtsprechungsorgane oder Verwaltungsgremien entstehen. Ersetzt werden nur Fahrtkosten in Anwendung der Reisekostenordnung, soweit der Schaden nicht selbst zu vertreten ist.

§ 6 Berechnung von Fristen

Soweit in der Satzung oder in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, beginnen die festgelegte Fristen mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt, das für den Fristbeginn entscheidend ist, und enden mit dem Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist. Fällt dieser letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen in Bayern anerkannten Feiertag, so tritt an seine Stelle der darauffolgende Werktag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fristen oder Termine (§§ 186-193 BGB).

Zweiter Unterabschnitt
Organe der Gerichtsbarkeit

§ 7 Rechtsprechungsorgane

Organe der Gerichtsbarkeit (Rechtsprechungsorgane) sind ausschließlich die in § 47 der Satzung genannten Gerichte. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach §§ 48 bis 50 der Satzung.

§ 8 Besetzung bei Entscheidung

(1) Gerichte entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Verbandsgericht kann für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zahl der Beisitzer erhöhen.

(2) Bei Entscheidungen über Streitfälle, die den Spielverkehr auf Kreisebene betreffen, kann auf Antrag des von einer Maßnahme Betroffenen oder von Amts wegen der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks auf die Hinzuziehung von Beisitzern verzichten.

(3) Für das Sportgericht des Verbands gilt Abs. 2 entsprechend für Entscheidungen, die den Spielverkehr auf Kreis- oder Bezirksebene betreffen.

§ 9 Persönliche Anforderungen

Die Mitglieder der Gerichte sollen sportliche Erfahrung, die des Verbandsgerichts sowie der Vorsitzende des Sportgerichts des Verbands außerdem juristische Kenntnisse besitzen.

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

(1) Die Mitglieder der Gerichte dürfen in Angelegenheiten, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder betreffen bzw. deren Interessen berühren oder für die sie als Zeugen in Frage kommen, wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht tätig werden.

(2) Wer nach Abs. 1 oder aus einem sonstigen Grund befangen sein könnte, kann auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Partei oder auf Verlangen eines Mitglieds des Gerichts abgelehnt werden.
Die Ablehnung ist mit Begründung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichts (§ 21 Abs. 2) bei der betreffenden Instanz geltend zu machen.

(3) Der Betroffene kann sich selbst für befangen erklären.

(4) Über die Befangenheit eines Mitglieds des Gerichts entscheidet der Vorsitzende, über die Befangenheit des Vorsitzenden des jeweiligen Gerichts der Vorsitzende der nächsthöheren Instanz.

(5) Über die Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in voller Besetzung ohne die bzw. den Betroffenen; über die Befangenheit des Vorsitzenden des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in voller Besetzung ohne den Vorsitzenden.

(6) Die Entscheidung über den Antrag auf Befangenheit ist unanfechtbar.

Zweiter Abschnitt
Verfahrensordnung

Erster Unterabschnitt
Zuständigkeitsregelungen

§ 11 Entscheidungsarten

Die Gremien und ihre Mitglieder entscheiden durch Beschluss, Erlaubnis, Genehmigung, Anordnung, Verfügung oder Ähnliches. Auch das Auferlegen von Ordnungsgebühren und das Erteilen von Ermahnungen durch Fachwarte sind Entscheide in diesem Sinn. Die Rechtsprechungsorgane entscheiden durch Urteil, Beschluss oder einstweilige Anordnung.

§ 12 Zuständigkeit der Fachwarte

Fachwarte entscheiden, soweit sie zuständig sind, aufgrund von Protesten, Widersprüchen (§ 25) oder aus eigener Initiative, wenn ihnen Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV einschließlich der Internationalen Tischtennisregeln bekannt werden.

§ 13 Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane

(1) Das Sportgericht des Bezirks entscheidet über
   1. Einsprüche gegen Entscheide von Fachwarten und Gremien des Bezirks und seiner Kreise,
   2. Einsprüche gegen Ordnungsgebühren, die im automatisierten Verfahren erhoben werden, soweit nicht die Verbandsebene betroffen ist,
   3. Streitfälle betreffend den gesamten Spielverkehr auf der Ebene des Bezirks und seiner Kreise, soweit nicht das Sportgericht des Verbands erstinstanzlich zuständig ist.

(2) Das Sportgericht des Verbands entscheidet über
   1. Einsprüche gegen Entscheide von Fachwarten und Gremien auf Verbandsebene,
   2. Einsprüche gegen Ordnungsgebühren, die im automatisierten Verfahren erhoben werden, soweit die Verbandsebene betroffen ist,
   3. Streitfälle betreffend den gesamten Spielverkehr auf Verbandsebene,
   4. Streitfälle über das Bestehen von Spielberechtigungen,
   5. Streitfälle im Zusammenhang mit Turnieren, die Konkurrenzen aufweisen, die sich nicht auf die Ebene eines einzelnen Bezirks beschränken,
   6. Streitfälle im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Spiellokalen,
   7. Berufungen gegen Urteile der Sportgerichte der Bezirke.

(3) Das Verbandsgericht entscheidet über
   1. Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Legislativorgane des BTTV,
   2. Einsprüche gegen Entscheide von Verbandsorganen der Exekutive,

3. Berufungen gegen Urteile des Sportgerichts des Verbands,
4. Revision gegen Berufungsurteile des Sportgerichts des Verbands,
5. Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren,
6. Anträge des Präsidiums auf Entscheidung über die Auslegung von Satzung und Ordnungen des Verbands,
7. Streitfälle im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes (§ 6 der Satzung),
8. Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen, soweit Interessen des BTTV berührt werden.

Zweiter Unterabschnitt
Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen

§ 14 Einleitung des Verfahrens

(1) Die Rechtsprechungsorgane werden auf Anzeige, Antrag, Einspruch, Berufung oder Revision tätig.

(2) Diese müssen schriftlich innerhalb der Frist für die Einlegung eingereicht werden. Der Eingangstag ist auf dem Schriftstück vom Empfänger mit Unterschrift zu bestätigen. Für das Einhalten der Frist ist der Tag des Poststempels, bei persönlicher Abgabe der Tag des Empfangs maßgebend. Die Frist kann auch durch das Übersenden eines Telefax oder einer E-Mail gewahrt werden; in diesem Fall ist die schriftliche Ausfertigung unverzüglich nachzureichen. Im Zweifelsfall hat der Einsender den fristgemäßen Zugang nachzuweisen, z.B. durch die Vorlage eines Zustellungsnachweises.

(3) Wurde eine Entscheidung getroffen, ohne dass in der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich auf die Frist zur Einlegung hingewiesen worden ist, verlängert sich die Frist zur Einlegung auf ein Jahr.

(4) Die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels muss innerhalb der Frist für die Einlegung abgegeben werden. Der Vorsitzende der für die Entscheidung zuständigen Instanz kann für die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels eine angemessene Nachfrist setzen.

(5) Gleichzeitig mit der Einreichung der Einspruchs, der Berufung oder der Revision ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses gemäß § 15 zu erbringen, sofern das Verfahren nicht von Mitgliedern der Verbandsgremien, der Rechtsprechungsorgane oder von Fachwarten innerhalb ihrer Zuständigkeit veranlasst wurde.

§ 15 Kostenvorschüsse

Als Kostenvorschuss ist für jedes gerichtliche Verfahren einmalig ein Betrag in Höhe von € 50,-- zu entrichten.

§ 16 Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens

(1) Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist nur berechtigt, wer geltend macht, durch eine Entscheidung von Organen oder Gremien des BTTV bzw. deren Mitglieder oder durch ein Urteil beschwert zu sein. Berechtigt ist auch, wer sich durch das Unterlassen einer Entscheidung beschwert fühlt.

(2) Sind Interessen des BTTV berührt, sind dessen zuständige Gremien berechtigt, Rechtsmittel einzulegen.

§ 17 Unzulässigkeit des Rechtsmittels

Rechtsmittel, die den zwingenden Bestimmungen der §§ 14 bis 16 nicht entsprechen, sind ohne mündliche Verhandlung kostenpflichtig durch den Vorsitzenden der zuständigen Instanz als unzulässig zu verwerfen.

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Konnte die Rechtsbehelfs- oder die Rechtsmittelfrist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über die Wiedereinsetzung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das in der Sache selbst zu entscheiden hätte. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, so ist in der Sache selbst zu entscheiden. Liegen keine Gründe zur Wiedereinsetzung vor, ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

§ 19 Verfahrensverbindung

(1) Sind mehrere Personen oder Vereine durch eine Entscheidung (§ 11) betroffen, kann in einem gemeinsamen Verfahren der Sachverhalt ermittelt werden.

(2) Entscheidungen über Strafen, Ordnungsgebühren oder Disziplinarmaßnahmen sind in der Regel für jeden Betroffenen in einem gesonderten Urteil zu treffen.

§ 20 Einstweilige Anordnungen

(1) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Vorsitzenden der jeweiligen Instanz für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen mit sofortiger Wirksamkeit, insbesondere über die vorläufige Wertung von Spielergebnissen, Teilnahme von Spielern oder Mannschaften am Spielverkehr, treffen bzw. ändern.

(2) Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 21 Durchführung des Verfahrens

(1) Der Vorsitzende der zuständigen Instanz trifft sämtliche verfahrensleitenden Verfügungen.

(2) Jeder Beteiligte muss von der Einleitung eines Verfahrens und der Zusammensetzung des Gerichts in jeder Instanz unterrichtet werden.

(3) Entscheidungen durch die Gerichte werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Vorsitzende der jeweiligen Instanz kann jedoch auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn er dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung für erforderlich hält. Auf mündliche Verhandlung besteht kein Anspruch.

(4) Die Kommunikation zwischen dem Gericht und den Beteiligten erfolgt grundsätzlich schriftlich. Der Vorsitzende der zuständigen Instanz kann jedoch anordnen, dass Zustellungen auch auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, erfolgen können.

(5) Jeder Beteiligte hat Anrecht auf rechtliches Gehör. Ihm und anderen Betroffenen ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unterbleibt eine fristgemäße Stellungnahme, kann ohne diese entschieden werden. Wird eine Stellungnahme nicht fristgerecht abgegeben oder wird eine Vorladung nicht befolgt, kann eine Ordnungsgebühr auferlegt oder eine Sperre verhängt werden. Das Berufungsgericht kann außerdem eine Berufung als verwirkt erklären, wenn der Berufungsführer keine fristgerechte Stellungnahme abgegeben hat oder der Vorladung nicht gefolgt ist.

(6) Zeugen sind, soweit erforderlich, schriftlich oder mündlich zu hören. Zugängliche Beweismittel sind zu überprüfen, sie müssen auf Anforderung vorgelegt werden. Die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Zeugen- oder Beweispflichten kann mit einer Ordnungsgebühr (§§ 35 und 38) geahndet werden.

§ 22 Einstellung des Verfahrens

(1) Der Vorsitzende der zuständigen Instanz kann in Fallgestaltungen, die mit Strafe bedroht sind, das Verfahren durch Beschluss einstellen,
   1. wenn ein Vergehen nicht feststellbar ist,
   2. wenn ein etwaiges Verschulden als gering erscheint,
   3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist,
   4. wenn eine angemessene disziplinarische Ahndung anderweitig erfolgt ist oder aus besonderen Gründen eine weitere Ahndung nicht mehr als erforderlich erscheint.

(2) Gegen die Einstellung kann vom Anzeigeerstatter die Entscheidung des Gerichts in Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern beantragt werden. Dieser Antrag kann nur schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Einstellungsbeschlusses gestellt werden.

(3) Das Gericht kann den Einstellungsbeschluss bestätigen oder aufheben. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Wird der Einstellungsbeschluss aufgehoben, wird das Verfahren in der Hauptsache durchgeführt.

§ 23 Öffentlichkeit

Die Rechtsprechungsorgane entscheiden in der Regel in einer Sitzung. Diese ist nicht öffentlich. Vertreter von Medien sind nicht zugelassen. Beratung und Abstimmung sind geheim.

§ 24 Vertretung vor Rechtsprechungsorganen

(1) Ein Verein kann sich im Einzelfalle höchstens durch zwei seiner Mitglieder, die ihre Bevollmächtigung nachzuweisen haben, ehrenamtlich vertreten lassen. Verdienstausfall kann hierbei nicht geltend gemacht werden.

(2) Verbandsangehörige oder Mitglieder von Verbandsorganen bzw. -gremien haben auf Verlangen vor Rechtsprechungsorganen persönlich zu erscheinen. In begründeten Fällen kann das betreffende Rechtsprechungsorgan einen bevollmächtigten Vertreter zulassen.

Dritter Unterabschnitt
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 25 Rechtsbehelfe

(1) Rechtsbehelfe sind Protest und Widerspruch.

(2) Ein Protest kann nur eingelegt werden im Hinblick auf Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen. Er ist sofort und unmittelbar nach Bekanntwerden des Protestgrunds bei der zuständigen Stelle oder dem Oberschiedsrichter einzulegen. Proteste über allgemeine Spielbedingungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des Spiels oder des Mannschaftskampfs bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt werden. Proteste bei Mannschaftsspielen können nur wirksam sein, wenn sie auf dem Spielberichtsformular eingetragen und vom protestierenden Mannschaftsführer unterschrieben sind.

(3) Ein Widerspruch ist der zulässige Rechtsbehelf gegen alle anderen Entscheidungen von Organen, Fachwarten oder Gremien des BTTV, soweit diese nicht in einem automatisierten Verfahren ergehen. Er muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Widerspruchgrundes bei der Stelle eingelegt werden, die diese Entscheidung getroffen hat.

(4) Die Entscheidungen über Proteste und Widersprüche sind unverzüglich zu treffen und – mit Ausnahme der Entscheidung des Oberschiedsrichters – allen Beteiligten schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Der Bescheid muss eine Belehrung über das einzulegende Rechtsmittel enthalten.

(5) Protest und Widerspruch sind kostenfrei.

(6) Wird ein Rechtsbehelf nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist begründet und hat der Antragsteller dies zu vertreten, ist das Verfahren nicht zu eröffnen. Hierüber ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten.

§ 26 Rechtsmittel

(1) Der Einspruch ist zulässig gegen alle Entscheide von Organen und Gremien bzw. deren Mitgliedern sowie die Erhebung von Ordnungsgebühren im automatisierten Verfahren. Er ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Der Einspruch ist mit Begründung beim zuständigen Sportgericht (§ 13) einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Einspruchsgründe obliegt dem Einspruchsführer.

(2) Die Berufung ist zulässig gegen alle erstinstanzlichen Urteile von Sportgerichten. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils einzulegen. Die Berufung ist mit Begründung beim zuständigen Rechtsprechungsorgan (§ 13) einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Berufungsgründe obliegt dem Berufungsführer.

(3) Die Revision ist zulässig gegen alle Berufungsurteile von Sportgerichten wegen angeblicher Verfahrensmängel oder wegen Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des BTTV bei der Urteilsbildung. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils einzulegen. Die Revision ist mit Begründung beim Verbandsgericht einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Revisionsgründe obliegt dem Revisionsführer. Das Revisionsgericht kann Urteile bestätigen, abändern oder aufheben. Bei Aufhebung des Urteils wegen Verfahrensmängeln wird das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen.

(4) Urteile des Verbandsgerichts sind innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28) angefochten werden.

§ 27 Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts

(1) Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der Fassung vom 1. 1. 2008 eingelegt werden.

(2) Ein Verfahren vor dem DIS in anderen als Anti-Doping-Angelegenheiten soll, soweit nach der DIS-SportSchO möglich und zulässig, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Parteien, vor dem Einzelrichter erfolgen.

(3) Ein Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des DTTB.

§ 28 Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag zulässig, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder neue Beweismittel beigebracht worden sind, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten. Tatsachen oder Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie ohne Verschulden des Antragstellers vor dem rechtskräftigen Urteil nicht rechtzeitig bekannt waren bzw. vorgebracht werden konnten.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der neuen Beweismittel beim Verbandsgericht des BTTV eingereicht werden. Dieses entscheidet in jedem Falle über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und beauftragt ggf. das zuletzt zuständige Rechtsprechungsorgan mit der Durchführung des Verfahrens.
(3) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist unter Voraussetzung der Abs. 1 und 2 auch dann durchzuführen, wenn die Folgen des rechtskräftigen Urteils nicht mehr rückgängig gemacht werden können oder die Rückgängigmachung nicht mehr vertretbar wäre, jedoch eine Abänderung der früheren Feststellungen im Interesse des Antragstellers erforderlich erscheint (Rehabilitierung).

Vierter Unterabschnitt
Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens

§ 29 Urteil

(1) Ein Urteil muss schriftlich ergehen und den Beteiligten zugestellt werden. Die Zustellung von Urteilsausfertigungen an die Beteiligten kann auch auf elektronischem Weg in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.
(2) Das Urteil muss mindestens enthalten
   1. den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt,
   2. die auf den Sachverhalt angewandten Bestimmungen,
   3. die Feststellungen, die zur Entscheidung führten,
   4. die Begründung der Entscheidung,
   5. eine Entscheidung über die Kosten und wer diese zu tragen hat (§ 31),
   6. die Rechtsmittelbelehrung.
(3) Aus der Rechtsmittelbelehrung muss hervorgehen, bei wem, in welcher Form, in welcher Frist und unter Zahlung welchen Vorschusses ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.
(4) Die Urteile des Verbandsgerichts, des Sportgerichts des Verbands und der Sportgerichte der Bezirke werden auf der Homepage des BTTV veröffentlicht. Ein Hinweis auf neue Veröffentlichungen ergeht an die Vorsitzenden der Gerichte.

§ 30 Vollstreckbarkeit

(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. eines Rechtsmittels (§§ 25 und 26) hat keine aufschiebende Wirkung und hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidungen nicht.
(2) In Ausnahmefällen kann die Vollstreckung auf schriftlichen, begründeten Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden der nunmehr zuständigen Instanz vorläufig ausgesetzt werden. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 31 Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten des Verfahrens vor einem Rechtsprechungsorgan setzen sich zusammen aus
   1. den Auslagen des Rechtsprechungsorgans für Porti, Telefon usw.,
   2. den Reisekosten des Gerichts und von Zeugen gemäß Reisekostenordnung des BTTV und
   3. einer Kostenpauschale für die zusätzliche Arbeit der Geschäftsstelle in Höhe von € 25,--.

   Weitere Kosten können weder festgesetzt werden, noch können Parteien Erstattung solcher Kosten (z.B. für Bevollmächtigte) verlangen.

(2) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt. Wenn eine Partei teilweise unterliegt, sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen. Bei geringem Unterliegen einer Partei können der anderen Partei die vollen Kosten auferlegt werden.
(3) Für die einem Verbandsangehörigen auferlegten Kosten haftet der Verein gesamtschuldnerisch, wenn das Fehlverhalten bei einer Veranstaltung im Sinne von WO A 11.1 bis 11.3 begangen wurde; im Falle von WO A 11.3 gilt dies jedoch nur, wenn der Spieler vom Verein gemeldet worden ist.
(4) Soweit Kosten durch Säumigkeit oder sonstiges Verschulden von Parteien oder Zeugen entstanden sind, können sie dem betreffenden Verantwortlichen auferlegt werden.
(5) Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen dem BTTV zur Last.
(6) Kostenvorschüsse gemäß § 15 werden zurückerstattet, soweit sie nicht aufgebraucht sind oder der Vorschusspflichtige obsiegt hat. Das angerufene Rechtsprechungsorgan setzt die Kosten durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung fest. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben.

Fünfter Unterabschnitt
Verfahren gegen Jugendliche

§ 32 Jugendliche

(1) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
(2) Im gerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche ist sämtlicher Schriftverkehr an einen gesetzlichen Vertreter zu richten. Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme.
(3) Die Gerichte haben bei allen Entscheidungen die Reife und die Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, soweit es die Erkenntnisse aus dem Schriftverkehr und ggf. einer mündlichen Verhandlung erlauben.
(4) Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.
(5) Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen

Erster Unterabschnitt
Ermahnungen und Ordnungsgebühren

§ 33 Allgemeines

(1) Bei Vergehen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV (§ 45 Nr. 2 der Satzung), insbesondere gegen die §§ 34 bis 47, sind Organe, Gremien und Mitglieder verpflichtet, Vereine, Schiedsrichter und sonstige Verbandsangehörige mit Ordnungsgebühren von bis zu € 500,-- zu belegen (§ 46 Nr. 1. der Satzung). Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV für anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.

(2) Bei den in §§ 41, 44, 46 und im § 38 betreffend die Ergebniseingabe auf Verbandsebene genannten Verstößen gilt die Bestätigung des Sachverhalts im Ligenverwaltungsprogramm durch den Fachwart gleichzeitig als Festlegung einer entsprechenden Ordnungsgebühr. Der Versand der Entscheidung erfolgt durch die Geschäftsstelle im automatisierten Verfahren.

(3) Ordnungsgebühren werden durch die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

(4) Über dringend gebotene Ausnahmen entscheidet auf Antrag von Organen, Gremien, Mitarbeitern oder Vereinen der zuständige Vorstandsbereich.

(5) Ordnungsgebühren werden – wenn nicht anders erwähnt – von zuständigen Organen (O), Gremien (G), Fachwarten (F) oder der Geschäftsstelle (GS) auferlegt. Sie sind folgendermaßen gestaffelt:
- Kreisebene Jugend: KJ
- Bezirksebene Jugend: BJ
- Verbandsebene Jugend: VJ
- Kreisebene Erwachsene: KE
- Bezirksebene Erwachsene: BE
- Verbandsebene Erwachsene: VE.

(6) Vergehen, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, verjähren innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vergehens. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Maßnahme eines Fachwarts, der die Verfolgung von Vergehen im Sinne dieser Ordnung einleitet, wenn diese Maßnahme vor Ablauf der Verjährungsfrist getroffen, angeordnet und dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Dann endet die Verjährungsfrist nicht, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Vergehens. Maßnahmen, die zur Verjährungsunterbrechung führen, sind auch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Sportgerichten. Der Austritt aus dem Verband bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht ebenfalls die Verjährungsfrist.

Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €), die der Verbandsebene zustehen (*) und die der die Ordnungsgebühr erhebenden Ebene/Untergliederung (Verbandsebene, Bezirk, Kreis) zustehen (**)

Fehlverhalten	geahndet	**von**	**Ordnungsgebühr**					
			KJ	BJ	VJ	KE	BE	VE
§ 34 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung (WO B 7)	*	GS				30		
§ 35 Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung (RVStO § 21 Abs. 5)	*	Gericht				50		
§ 36 Verstöße gegen Werbebestimmungen (WO F 2)	*	GS	50	100	150	100	150	200
§ 37 Nichtmeldung von Jugendmannschaften (WO G 26)	*	GS						
für Vereine mit Mannschaften VE						100		
für Vereine mit Mannschaften höher VE						200		
§ 38 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Unterlagen (Spielbericht, Meldung, Stellungnahme) oder Eingaben in das Ligenverwaltungsprogramm (WO, DfB Ligen)	**	O,G,F	20	30	40	20	30	60
§ 39 Unterlassene Begrüßung (WO G 20) oder Fehlen einheitlicher Spielkleidung (WO A 5.1)	**	F	20	30	40	40	60	80
§ 40 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 (WO G 21)	**	F	20	30	40	20	40	80
§ 41 Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 im Ligenspielbetrieb (WO G 22)	*	F	20	40	80	30	60	120
§ 42 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften (WO G 22, WO H 2)	**	F	20	40	80	30	60	120
§ 43 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften (WO H 2)	**	F	100	100	100	150	150	150
§ 44 Antreten in verminderter Mannschaftsstärke (WO D, G 22)	*	F	0	20	40	0	30	60
§ 45 Nichtteilnahme am Kreistag (pro Verein)	**	O,G,F				40		
Nichteilnahme am Bezirkstag (pro Verein) (Satzung § 25 Nr. 2, § 27 Nr. 2)						80		
§ 46 Rückzug von Mannschaften (WO G 8)	*	F	0	60	120	45	90	180

Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter (in €)

Fehlverhalten	geahndet	**von**	**Ordnungsgebühr**
§ 47 Fehlverhalten von Schiedsrichtern	*	SRO	
- Nichtwahrnehmen eines Spieltermins oder nicht rechtzeitige Absage			20
- Fehlende Meldung von Mängeln oder Kontrolle der Mannschaftsmeldung			30

Zweiter Unterabschnitt
Strafbestimmungen

Teil I
Allgemeine Vorschriften

§ 48 Allgemeines

(1) Schuldhafte Verstöße der Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen (auch in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitarbeiter) gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV sind durch die Rechtsprechungsorgane des BTTV zu bestrafen, soweit dies die Satzung (siehe insbesondere § 46 der Satzung) sowie die Vorschriften der Ordnungen des BTTV bestimmen. Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV als anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.

(2) Die Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane des Deutschen Tischtennis-Bundes wird durch die nachfolgenden Vorschriften nicht berührt. Weitere Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV, Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des BTTV einschließlich deren Untergliederungen sowie gegen die Internationalen Tischtennisregeln treten unabhängig von einer Bestrafung ein (z.B. Spielwertung nach der Wettspielordnung).

§ 49 Verjährung

(1) Alle Vergehen, die gem. § 46 mit Strafe bedroht sind, verjähren ein Jahr nach Beendigung des Vergehens.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Sportgerichten.

(3) Austritt aus dem Verband bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht sowohl die Verjährungsfrist als auch eine bereits ausgesprochene Strafe.

§ 50 Gnadenrecht

Der Präsident übt für den BTTV das Begnadigungsrecht aus. Die Begnadigung ist nur im Einzelfall und nur für Handlungen zulässig, die von den Strafbestimmungen erfasst werden. Er soll vor seiner Entscheidung das Rechtsprechungsorgan anhören, von dem das Urteil gefällt worden ist.

§ 51 Strafarten

(1) Als Strafen sind zulässig:
1. Verweis
2. Geldstrafen von € 50,-- bis € 1000,--
3. Sperre des Spiellokals bis zu 12 Monaten
4. Spielersperre bis zu 24 Monaten
5. Funktionssperre bis zu 24 Monaten
6. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BTTV
7. Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BTTV
8. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BLSV
9. Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BLSV
10. Widerruf der Spielberechtigung

(2) Wegen ein und derselben Handlung kann nur einmal Bestrafung erfolgen, sie kann jedoch zugleich mit mehreren Strafarten belegt werden. Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe aus der schwereren Strafandrohung zu entnehmen.

(3) Neben einer Bestrafung kann auch eine Verurteilung zu Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.

(4) Die für eine Tat vorgesehenen Strafen gelten auch entsprechend für Versuch, Anstiftung und vorsätzliche Beihilfe.

§ 52 Verweis

Ein Verweis kann bei geringfügigen Vergehen ausgesprochen werden.

§ 53 Geldstrafe

(1) Die Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des Verurteilten berücksichtigen.

(2) Geldstrafen werden durch die Geschäftsstelle des BTTV in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Für Geldstrafen, die gegen einen Spieler verhängt werden, haftet dessen Verein, sofern nicht eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 54 Sperre des Spiellokals

Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, der Schiedsrichter und der Zuschauer verantwortlich. Er hat für diszipliniertes Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Verstößt der Verein dagegen, kann bei einem schweren Verstoß das Spiellokal für alle Veranstaltungen, die in die Zuständigkeit des BTTV fallen, gesperrt werden.

§ 55 Spielersperre

Jede von einem Rechtsprechungsorgan ausgesprochene Spielersperre ist unter Beifügung des Urteils der Geschäftsstelle des BTTV für die Dauer der Sperre zur Aufnahme in eine dort zu führende Sperrliste zu melden.

§ 56 Funktionssperre

Bei schweren Verstößen kann neben den in den folgenden Vorschriften aufgeführten Strafen eine zeitlich befristete oder eine unbefristete Funktionssperre ausgesprochen werden. Als Funktion gilt in diesem Zusammenhang jede Funktion im BTTV und in einem Verein, auch wenn diese nicht ausdrücklich in deren Satzungen verankert ist.

§ 57 Ausschluss eines Mitgliedsvereins
Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt nach § 8 Nr. 2 der Satzung. Der Mitgliedsverein ist nach rechtskräftigem Ausschluss in eine entsprechende Sperrliste aufzunehmen.

§ 58 Ausschluss eines Verbandsangehörigen
Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen erfolgt nach § 10 Nr. 2 der Satzung. Dieser ist nach rechtskräftigem Ausschluss in eine entsprechende Sperrliste aufzunehmen.

Teil II
Strafen gegen Mitgliedsvereine

§ 59 Schwere Vergehen und schwere Verstöße
Bei schweren Vergehen gemäß § 33 und schweren Verstößen nach § 48 kann auf Anzeige das zuständige Sportgericht eine Sperre von bis zu sechs Monaten aussprechen.

§ 60 Ungebührliches Verhalten
Ungebührliches Verhalten in Verbandsangelegenheiten ist mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- zu bestrafen. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre von bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

§ 61 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb
(1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.
(2) Für den Einsatz eines Spielers unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen kann
   a) dem Verein und den Vereinsverantwortlichen eine Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten auferlegt werden;
   b) der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV beantragt werden (§ 57).
(3) Wissentlich unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft, außerdem kann der Ausschluss des Vereins aus dem BLSV (§ 51 Abs. 1 Nr. 8) beantragt werden.

§ 62 Falsche Angaben im Verfahren
(1) Wer fahrlässig falsche Aussagen in einem Verfahren oder falsche Anschuldigungen jeder Art macht, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft.
(2) Vorsätzlich falsche schriftliche oder mündliche Zeugenaussage oder falsche Beschuldigung werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft.
(3) Zusätzlich zu den Strafen nach Abs. 1 oder 2 ist eine Sperre von drei bis vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 63 Nichtbeachtung einer Sperre
Wer die Ausübung einer Vereinsfunktion trotz einer bekannten Sperre duldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich eine Sperre von drei bis zwölf Monaten auszusprechen. Für den Gesperrten selbst ist zusätzlich zur bereits ausgesprochenen Sperre noch eine Sperre von sechs bis vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 64 Anrufen ordentlicher Gerichte
Wer ein ordentliches Gericht anruft, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen werden oder der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV beantragt bzw. Antrag auf Ausschluss des Verantwortlichen aus dem BLSV gestellt werden.

§ 65 Unzulässiger Einsatz von Spielern
Wer einen nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spieler einsetzt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich für den Vereinsverantwortlichen eine Funktionssperre bis zu vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 66 Spielen gegen Gesperrte
(1) Wer gegen gesperrte Vereine spielt, wird mit einer Sperre von drei bis sechs Monaten belegt.
(2) Wer als gesperrter Verein spielt, erhält eine zusätzliche Sperre von drei bis zwölf Monaten. In besonders schweren Fällen ist der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV zu beantragen.

§ 67 Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters
Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters, die sich auf die Spielbedingungen beziehen, nicht befolgt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre des Spiellokals ausgesprochen.

§ 68 Spielabbruch
Wer einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. Im Wiederholungsfalle wird zusätzlich eine Sperre des Spiellokals ausgesprochen.

§ 69 Ausschreitungen
Ausschreitungen durch Spieler oder Zuschauer werden mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1000,-- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre des Spiellokals ausgesprochen**.**

§ 70 Sonstige Straftatbestände
(1) Mit Verweis oder Geldstrafe bis zu € 1000,-- wird bestraft, soweit in diesem Unterabschnitt noch nicht geregelt:
   1. Sonstiges unsportliches Verhalten,
   2. Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV oder gegen Anordnungen sei ner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen,
   3. Dem Tischtennissport oder dem BTTV schadende Handlungen,
   4. Nichterfüllung der dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
(2) In schweren Fällen kann zusätzlich zu einer Strafe nach Abs. 1 eine Sperre oder Funktionssperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen werden oder der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV oder der Ausschluss Vereinsverantwortlicher aus dem BLSV beantragt werden.

Teil III
Strafen gegen Spieler und Verbandsangehörige

§ 71 Falsche Angaben

(1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit Spiel-, Start- und Einsatzberechtigungen werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem kann die Spielberechtigung widerrufen werden.

(2) Fahrlässig falsche oder bewusst falsche Angaben als Zeuge bei Verfahren jeglicher Art sowie Nichtbeantwortung von Anfragen des BTTV werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn Anfragen und Anforderungen der zuständigen Mitarbeiter des BTTV nicht befolgt werden.

§ 72 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb

Wird ein Spieler unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise eingesetzt (§ 61), werden der verantwortliche Mannschaftsführer und der Spieler selbst mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten belegt.

§ 73 Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse

Wer in einer falschen Turnier- oder Spielklasse gestartet ist, wird mit einer Sperre belegt. Der Ausrichter kann darüber hinaus mit einem Verweis oder einer Geldstrafe von bis zu € 500,-- bestraft werden.

§ 74 Vorladung

Wer einer Vorladung ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig folgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem hat der Vorgeladene die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 75 Spielen ohne Berechtigung

Wer ohne Spielberechtigung, Einsatzberechtigung oder Startberechtigung spielt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 76 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten bei Mannschaftskämpfen oder Turnieren wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Auf eine Disqualifikation durch den Oberschiedsrichter kommt es dabei nicht an.

§ 77 Vorzeitiges Verlassen

Wer einen Mannschaftskampf oder ein Turnier ohne wichtigen Grund und ohne sich beim zuständigen Oberschiedsrichter oder der Turnierleitung abzumelden, vorzeitig verlässt, wird mit einer Sperre bis zu drei Monaten bestraft.

§ 78 Missachten von Anordnungen

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung ohne wichtigen Grund nicht befolgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 79 Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten

Sport-, verbandsschädigendes oder sonstiges unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und den Verhaltenskodex des BTTV oder gegen die Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen werden mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft. Außerdem kann die Spielberechtigung widerrufen werden.

§ 80 Beleidigung

Wer einen Mitarbeiter des BTTV, einen Schiedsrichter, seinen Gegner oder Zuschauer beleidigt oder bedroht, wird mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft.

§ 81 Tätlichkeit

Wer gegen Verbandsangehörige des BTTV oder Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten zu bestrafen. In schweren Fällen kann der Ausschluss aus dem BTTV und dem BLSV beantragt werden.

§ 82 Spielabbruch

Wer durch ein vorwerfbares Verhalten einen Spielabbruch verursacht, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

Teil IV
Gemeinsame Vorschriften

§ 83 Ermessen des Sportgerichts

Es liegt im Ermessen des zuständigen Sportgerichts, anstelle einer Sperre oder zusätzlich zu einer Sperre eine Geldstrafe von € 50,-- bis € 1000,-- zu verhängen.

§ 84 Zahlungsverzug

Gerät ein zur Zahlung Verpflichteter mit der Zahlung in Verzug, ist nach Abschnitt G der Beitrags- und Gebührenordnung zu verfahren.

§ 85 Verfahren bei Ausschluss

Hat der Oberschiedsrichter in Anwendung der Internationalen Tischtennisregeln einen Spieler disqualifiziert, hat er diesen Vorfall unverzüglich dem zuständigen Rechtsorgan anzuzeigen. Dieses hat dann über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 86 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten des Monats nach Veröffentlichung als amtliche Mitteilung des BTTV in Kraft. Sie setzt alle bisherigen Fassungen außer Kraft.